

2. Um der Geldnoth abzuhelpfen, ergriffen Ludwig's Finanzminister nach einander verschiedene Maßregeln, die jedoch vergeblich waren. Da ließ der König auf Necker's Rath die (seit 175 Jahren nicht mehr berufenen) Reichsstände 1789 (5. Mai) in Versailles zusammentreten. Als nun die beiden höheren Stände nicht gemeinsam mit dem dritten Stande (den Abgeordneten des Bürgerstandes) berathen wollten, erklärte sich der dritte Stand (auf Antrag des Abbé Sieyès) als **Nationalversammlung** (17. Juni), welche der redegewaltige Mirabeau zu dem Beschlusse bewog, nicht auseinander zu gehen, bis sie dem Staate eine Verfassung (Constitution) gegeben hätte. Das war der Anfang der Revolution.

§ 122.

Die constituirende und die gesetzgebende Nationalversammlung 1789—1792.

1. Durch diese Vorgänge und die zunehmende Gährung im Volke beunruhigt, ordnete der Hof die Zusammenziehung von Truppen in der Nähe von Versailles an. Dies benutzten seine Feinde um in Paris einen Aufstand des Volkes zu erregen, welcher die **Zerstörung der Bastille** (14. Juli) und die Errichtung der Nationalgarde (unter General Lafayette) zur Folge hatte. In den Provinzen kam es zu blutigen Verfolgungen der Gutsherren, besonders des Adels, der deshalb auszuwandern anfang (Emigranten). Unterdeß hob die Nationalversammlung (in der Nacht des 4. August) alle Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit auf; die königliche Macht beschränkte sie auf's äußerste. Um aber den König ganz in ihre Gewalt zu bringen, reizte die Umsturzpartei den durch Brodmangel erbitterten Pöbel (die Fischweiber) auf, nach Versailles zu ziehen (5. und 6. October) und den König nach Paris zu holen. Auch die Nationalversammlung verlegte nun dorthin ihren Sitz. An dem neuen Versammlungsorte nahmen die gemäßigteren Mitglieder die rechte, die heftigeren die linke Seite ein. Unter den Klubs, in welchen die Verhandlungen der Versammlung vorher berathen wurden, that sich besonders der wilde **Jakobinerklub** hervor. Durch die Beschlüsse der Nationalversammlung erhielt Frankreich eine neue Einteilung (in 83 Departements), die Güter der Kirche und der